

SATZUNG

Des Verein „PONTIAKO VEREIN GRIESHEIM & UMGEBUNG“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „PONTIAKO VEREIN GRIESHEIM & UMGEBUNG“ und hat seinen eigenen Stempel Sitz des Vereins ist Wilhelm-Leuschner Str.139, 64347 Griesheim.

Der Wappen des Vereins besteht aus einem ein köpfigen Adler. Dieser ist rund und trägt den Namen des Vereins in deutscher Sprache.

§2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Sitten Geschichte und Gebräuche der Griechen aus Pontos zu pflegen und populär zu machen.
- b) Entwicklung und Erhaltung sozialer und Kultureller Beziehungen zwischen den im Ausland lebenden Griechen und anderen Vereinen.
- c) Zusammenhalt und Hilfe unter den Vereinsmitgliedern
- d) Die Organisation Kultureller Veranstaltungen
- e) Das Organisieren einer Volkstanzgruppe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Beitritt zum Verein

Jeder kann nach Antragstellung und Angaben seiner persönlichen Daten Mitglied des Vereins werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds.

Bei nicht Aufnahme hat der Antragsteller das Recht zum Widerspruch innerhalb von 15 Tagen.

Nach Zugang des Widerspruchs muss der Vorstand 10 Mitglieder beauftragen um zu entscheiden.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder erwachsene griechische Staatsbürger werden, der nicht vorbestraft ist.
- b) Außerordentliche Mitglieder können nach Zustimmung des Vorstands auch anderer Nationalitäten sein.
- c) Ehrenmitglieder kann werden, wer für den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ein Ehrenmitglied entrichtet keinen Beitrag.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird aberkannt, wenn gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird und seinem Schaden zugefügt wird, sowie nach Verurteilung wegen einer Straftat oder die Beiträge nicht entrichtet werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann innerhalb 15 Tagen Widerspruch eingelegt werden Innerhalb 30 Tagen nach Eingang des Widerspruchs muss der Vorstand mit 10 Mitglieder entscheiden ob die Mitgliedschaft aberkannt wird oder bestehen bleibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, welche doppelt zählt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet an allen Versammlungen teilzunehmen und einen Jährlichen Beitrag zu entrichten.

Mitglieder ab 18 Jahre haben einen Mitgliedsbeitrag von **30 Euro Jährlich**. Für Mitglieder mit einem oder mehreren Kinder die im Verein tanzen beträgt der **Jahresbeitrag 60 Euro**, wobei es unerheblich ist ob ein oder beide Elternteile Mitglieder sind.

Das Recht gewählt zu werden hat jedes Mitglied des Vereins, das jegliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

§7 Der Vorstand

Nach Artikel §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehe der Vorstand aus dem Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Schriftführer.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum Vorstand gehören noch 3 Mitglieder mit gleichen Rechten, also insgesamt 7 Personen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand leitet den Verein bis zur nächsten Wahl.

1. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, setzt die Tagesordnung fest, leitet die Sitzungen, unterzeichnet die Protokolle und Zahlungsbelege.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.
3. Der Schriftführer ist zuständig für die Korrespondenz. Er Archiviert den gesamten Schriftverkehr und schreibt und unterschreibt die Protokolle der Sitzung.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er führt Zahlungen aus mit Zustimmung und Unterschrift des Präsidenten. Wenn der Präsident verhindert ist unterschreibt der Vizepräsident.

Für Verträge, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, bürgt er nur mit dem Vereinsvermögen.

Zur Prüfung des Vereinsvermögens wird eine Prüfungskommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist verpflichtet die Ergebnisse dieser Prüfungen bei der General Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Die Generalversammlung muss einmal Jährlich einberufen werden und zwar innerhalb des 1. oder 2. Quartals des Jahres.

Der Vorstand verkündet dies schriftlich mit der Tagesordnung.

Die Einladungen müssen 3 Wochen vorher versandt werden.

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Wunsch von 25 % + 1 Mitglied einberufen werden und im Fall dass der Vorstand es für nötig befindet. Bei der Generalversammlung muss der Vorstand einen Vorjahresbericht vorlegen.

Dies gilt auch für die Prüfungskommission.

Für Entscheidungen der Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Jede Generalversammlung ist Beschlussfähig wenn 50 % + 1 Mitglied anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, wird die Versammlung um eine Woche verschoben, und kann dann ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl entscheiden.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen 75% der Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§8 Veröffentlichungen

Es können wenn nötig, den Verein betreffende Mitteilungen an die Deutsche oder Griechische Presse gegeben werden